



Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gema § 48b Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG)

Name, Anschrift	uesa GmbH, Gewerbepark Nord 7, 04938 Uebigau
Gultigkeit	07.05.2026 bis 06.05.2029

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfanger der Bauleistung (Leistungsempfanger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfanger im Original auszuhandigen, wenn sie fur bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung fur einen Zeitraum gultig, kann auch eine Kopie ausgehandigt oder elektronisch ubermittelt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen.

Der Leistungsempfanger haftet fur einen nicht oder zu niedrig abgefuhrten Abzugsbetrag. Der Leistungsempfanger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) vorgelegen hat, auf deren Rechtmaigkeit er vertrauen konnte. Er darf insbesondere dann nicht auf eine Freistellungsbescheinigung vertrauen, wenn diese durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt wurde und ihm dies bekannt oder infolge grober Fahrlassigkeit nicht bekannt war. **Hat der Leistungsempfanger die Gultigkeit der Freistellungsbescheinigung im Zeitpunkt der Gegenleistung durch eine elektronische Abfrage beim Bundeszentralamt fur Steuern (BZSt) oder durch eine Anfrage beim Finanzamt uberpruft, liegt in der Regel keine grobe Fahrlassigkeit vor.** Hierzu kann im Wege einer elektronischen Abfrage beim BZSt (<https://eibe.bff-online.de/eibe>) eine Bestatigung der Gultigkeit der Bescheinigung erlangt werden. Bestatigt das BZSt die Gultigkeit nicht oder kann der Leistungsempfanger die elektronische Abfrage nicht durchfuhren, kann sich der Leistungsempfanger auch durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt fur Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gultigkeitszeitraumes und/ oder fur die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfangers mit Gegenanspruchen gegenuber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Finanzamt

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.